

Haftungsansprüche an den Sicherungsdienstleister als Verantwortlicher oder Kooperationspartner der Sicherungskette / NSL / Vertragliche Lösungen und Umsetzung aus juristischer Sicht

Gliederung

- Einleitung
- Vertragsumfeld bei der Alarmkette
- 2 Beispielfälle zu den Haftungsrisiken
- Tipps zur Vertragsgestaltung (Einbeziehung technischer Normen und Richtlinien als Mittel zur Risikobegrenzung, Haftungsminimierung und besseren Versicherbarkeit)
- Fazit

A. Einleitung.

Die Einführung der neuen Norm DIN EN 50518 im letzten Jahr bringt zwar technisch viel Neues, aber rechtlich gesehen eigentlich nichts. „Eigentlich“ ist allerdings, wie man weiß, nur ein Füllwort, denn tatsächlich gibt es neue Fallkonstellationen in der Alarm- und somit auch in der Haftungskette. Diese Ketten werden durch das Hinzukommen eines neuen Service-Providers, der sog. AES, neuen Netzbetreibern und Überwachungszentralen für die unterschiedlichen Netze (EN 50136), verlängert. Schwierig wird auch die vertragliche Abgrenzung derjenigen Dienstleistungen, für die man haften will und derer, für die man tatsächlich haftet. Daher werde ich heute mit Ihnen zum einen die relevanten Verträge und ihre Inhalte besprechen. Außerdem werde ich etwaige Haftungsszenarien an 2 kleinen Beispielfällen darstellen.

B. Das Vertragsumfeld in der Alarmkette

Die erste Frage ist: **Welche Vertragsverhältnisse können zwischen den Parteien vorkommen?**

- Endkunde/Schutzobjekt mit NSL (welcher wiederum eine AES und eine Überwachungszentrale als Provider nutzt und eine IS als Subunternehmer)
- Endkunde/Schutzobjekt mit AES (welche sich einer NSL + IS als Subunternehmer bedient)
- Endkunde/Schutzobjekt mit Errichter (bedient sich einer NSL, AES + IS als Subunternehmer)
- Endkunde/Schutzobjekt mit IS (bedient sich einer NSL und die wiederum einer AES als Subunternehmer)

Welche Verträge liegen vor?

Vorliegend sprechen wir über:

- Aufschaltverträge
- Interventionsverträge
- Service-Provider-Verträge

Nachdem bei allen Verträgen Dienstleistungen und nicht ein bestimmter Erfolg geschuldet wird, handelt es sich jeweils um **Dienstverträge** (gem. §611 BGB):

Definition

§ 611 BGB Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

Welchen Inhalt müssen die o.g. Verträge haben?

Im BGB herrscht Privatautonomie, d.h. Vertragsfreiheit. Solange Sie nichts Illegales vereinbaren, können Sie den Inhalt frei bestimmen. Vorliegend soll sich die Alarmkette in der Vertragsgestaltung wiederfinden. Demnach müssen Alarmempfang, Alarmbearbeitung und Intervention, wie es auch vom VdS nach der neuen RL 3138 gefordert wird, Beachtung finden.

1. Alarmempfang durch AES - Inhalt des Service-Provider-Vertrages

Annehmen von Meldungsarten / Informationen

- Identifizieren der Meldungsart
- manuelle oder technische Quittierung des Meldungseingangs
- Weiterleitung an Alarmbearbeitungsstelle
- Vertraulichkeit und Datenschutz: Meldungen, Informationen und Schutzobjektdaten dürfen nur von autorisierten Bedienern gelesen und bearbeitet werden

2. Alarmbearbeitung durch NSL -Inhalt des Aufschaltungsvertrages

- a) Bewerten von Meldungsarten / Informationsarten
 - Verknüpfen des Schutzobjektes mit der Meldung
 - Verknüpfen der Meldung mit den für das Schutzobjekt relevanten Informationen
 - Priorisieren der Meldung aufgrund des vorab ermittelten Gefährdungsgrades am Schutzobjekt
- b) (1) Weiterleiten von Meldungen / Informationen (alarmieren)
Meldung mit dem Bewertungsergebnis an Dritte gemäß Vereinbarung (Kundenvereinbarung) übergeben und / oder
(2) Beauftragung der Intervention
- c) Stammdatenpflege
- d) Vertraulichkeit und Datenschutz: Meldungen, Informationen und Schutzobjektdaten dürfen nur von autorisierten Bedienern gelesen und bearbeitet werden

3. Intervention durch Interventionsstelle - Inhalt des Interventionsvertrages

- Annahme des Interventionsauftrages
- Interventionsplanung
- Interventionsdurchführung durch die Interventionskraft
- Dokumentation intern zur Nachweisführung und extern für den Kunden
- Stammdatenpflege

Es wird vielleicht zukünftig Unternehmen geben, die alle Dienstleistungen aus einer Hand anbieten werden, aber dies wird nicht die Regel sein. Eine Normkonformität nach der VdS-RL 3138 wird daher nur über Partner, d.h. Subunternehmerverträge zu erreichen sein.

Was ist bei diesen Verträgen zu beachten?

Subunternehmerverträge (Partnerverträge / Kooperationsverträge)

Definition:

Ein Nachunternehmen oder Subunternehmen (Partner) erbringt aufgrund eines Werkvertrages oder Dienstvertrages im Auftrag eines anderen Unternehmens (Hauptunternehmen) einen Teil

oder die gesamte vom Hauptunternehmen gegenüber dessen Auftraggeber geschuldete Leistung. Das Subunternehmen ist rechtlich selbständig und in der Art und Weise, wie es seinen Vertrag erfüllt, frei.

Verhältnis des Hauptunternehmens zum Auftraggeber

Ob das Hauptunternehmen Subunternehmen einsetzen darf, bestimmt sich nach dem Vertrag mit dem Auftraggeber. Ist nichts geregelt, muss durch Auslegung geklärt werden, ob der Auftraggeber auf der Vertragserfüllung durch das Hauptunternehmen allein bestehen darf, was beispielsweise bei künstlerischen Leistungen oder Gutachten regelmäßig der Fall ist, ansonsten eher die Ausnahme.

Durch das Subunternehmen verursachte Leistungsstörungen werden im Verhältnis des Hauptunternehmens zum Auftraggeber behandelt, wie Leistungsstörungen durch das Hauptunternehmen. Ein etwaiges Verschulden des Nachunternehmens wird dem Hauptunternehmen zugerechnet (rechtlicher Begriff des sogenannten Erfüllungsgehilfen, vgl. § 278 BGB). Im Verhältnis zum Auftraggeber trägt das Hauptunternehmen das Risiko der Insolvenz des Nachunternehmens und bleibt im Zweifel auf seinem Schaden sitzen.

Haftung für die jeweiligen Vertragsinhalte

Falls Sie sich wundern, warum ich Ihnen die Dinge noch mal so detailliert erkläre, die Sie wahrscheinlich schon alle wussten, dann liegt es daran, dass ich Ihnen klar machen möchte, wofür Sie am Ende haften wollen und wofür Sie tatsächlich haften! In Ihrem eigenen Interesse hoffe ich, dass dies dasselbe sein wird.

Um die Theorie zu veranschaulichen folgen zwei Beispielfälle:

Beispielfall 1

Der Juwelier Rolf Reich im Folgenden (R) besitzt seit 5 Jahren eine VdS-anerkannte Einbruchmeldeanlage, die ebenfalls seit 5 Jahren bei dem Betreiber des Wach- und Sicherheitsdienstes Sorglos GmbH (B) aufgeschaltet ist, neuerdings sogar über IP. (B) betreibt gleichzeitig eine Interventionsstelle. Sowohl NSL als auch IS sind VdS-anerkannt gem. RL 2153 und RL 2172. Beide Zertifikate wurden im Januar 2011 um 4 Jahre verlängert.

Um die neue RL 3138 hat man sich noch nicht gekümmert, aber man nutzt um nach außen die Anforderungen der EN 50518 zu erfüllen, für relevante Aufschaltungen - auch die von (R) - eine ausländische AES als Service-Provider. Diese ist laut eigener Aussage nach EN 50518 zertifiziert, aber (B) weiß auch nicht so genau von welchem Zertifizierer.

Am 24.12.2011 setzt ein Virus die einzige Firewall der ausländischen AES außer Kraft, so dass diese dicht macht und keinerlei IP-Meldungen mehr empfangen werden können. Bei der Auswahl der Firewall hatte sich die AES aus Kostengründen für ein einfaches, nicht so stark verschlüsseltes System entschieden, welches sich als leicht zu hacken herausstellte. Auch eine zweite, redundante Firewall wurde aus Kostenersparnisgründen nicht angeschafft. Der Fehler wurde zwar in der AES schnell bemerkt, aber man hatte nicht das geeignete Personal im Haus, um das Problem zu lösen. Einen IT-Spezialisten konnte und wollte sich der AES-Betreiber nicht leisten. Man hat zwar einen Supportvertrag mit einem IT-Dienstleister, aber bis der Notdienst am Heiligen Abend da und das Problem behoben ist, vergehen 2 Stunden. Ein richtig funktionierendes Ersatzsystem hatte die AES - trotz Normvorgabe der EN 50518 - noch nicht, welches innerhalb 1 Stunde laufen hätte müssen.

Während dieser 2 Stunden kam es zu einem Einbruch bei (R) im Laden, der Alarm wurde umgehend ausgelöst, aber eben wegen o.g. Problem nicht in der AES empfangen. Somit bekam auch die NSL von (B) keine Meldung und konnte keine Intervention veranlassen. Als der Vorgang bemerkt wurde, war es bereits zu spät. Die Diebe flohen ungehindert mit einer Beute von 700 TEUR.

Der Juwelier (R) bekommt seinen Schaden in Höhe von 700 TEUR zwar von seiner ED-Versicherung ersetzt, so dass dieser keinen Schaden mehr hat. Die Versicherung (V) will aber den Betreiber der NSL (B) als den direkten Vertragspartners ihres VN (R) in Regress nehmen. Dieser verweist ihn an die AES, da dort der Fehler lag. Davon will die Versicherung (V) aber nichts wissen, da ihr VN (R) bislang keinen Kontakt zu dieser AES und mit dieser auch keinen Vertrag hatte.

Hat (R) bzw. dessen Versicherung (V) Anspruch gegen (B) auf Schadensersatz in Höhe des entwendeten Schmucks?

Die Frage ist: Wer will was von wem und woraus?

Es kommen vorliegend Ansprüche der (V) gegen den Betreiber der NSL (B) aus Vertrag in Betracht.

Ansprüche der (V) auf Schadensersatz - abgetretene Ansprüche von (R)

(V) müsste einen Schaden haben. Wenn sie an ihren Versicherungsnehmer (R) leistet, hat sie einen Schaden in Höhe der geleisteten Zahlung. War diese Leistung durch die schädigende Handlung eines anderen begründet, könnte sie gegen diesen anderen einen Anspruch haben. Da sie selber nur Dritter in dem Fall ist, kann (V) aber keine eigenen Ansprüche geltend machen, sondern nur gemäß § 67 VVG die Ansprüche des Mandanten (R).

§ 67 VVG besagt:

„Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.“

Daher werden im Folgenden die Ansprüche des (R) geprüft, die - falls vorhanden u. durchsetzbar - dann per cessio legis (= gesetzlichen Forderungsüberganges) auf den Versicherer übergehen.

Haftung aus Vertrag

Frage:

Wurde aufgrund der unterlassenen Intervention gegen die mit dem Kunden vertraglich festgelegten Vereinbarungen verstoßen und entstand somit ein Schadensersatzanspruch? Wenn ja, durch wessen Schuld?

1. Ansprüche (R) gegen NSL-Betreiber (B) aus Vertrag (§ 280 I BGB)

a. Schuldverhältnis

Für einen vertraglichen Anspruch auf Schadensersatz müsste zunächst ein Vertragsschluss zwischen den Parteien vorliegen. Laut Sachverhalt hat es zwischen (R) und (B) einen schriftlichen Alarmaufschaltungsvertrag und einen Interventionsvertrag gegeben. Diese stellen regelmäßig Dienstverträge dar, da nicht, wie bei einem Werkvertrag, ein bestimmter Erfolg geschuldet wird, sondern die Dienstleistung an sich.

Die sich hieraus ergebenden Pflichten der Vertragsparteien sind auf Auftragnehmerseite (B) eine mangelfreie und ordnungsgemäße Dienstleistung, d.h. Alarmempfang, Alarmbearbeitung und Intervention. Auf Auftraggeberseite (R) die Vergütung. Sollte es hierbei zu einer Pflichtverletzung kommen, kann ein Schadensersatzanspruch entstehen.

b. Pflichtverletzung

Fraglich ist, ob eine Pflichtverletzung durch die NSL vorgelegen hat.

Definition: *Eine Pflichtverletzung ist jedes objektiv nicht pflichtgemäßes, d.h. dem Schuldverhältnis nicht gerecht werdendes Verhalten des Schuldners.*

Von der NSL zu beachtende Pflichten

- Die Hauptleistungspflichten sind ordnungsgemäße Aufschaltung (Alarmempfang und Alarmbearbeitung) und Intervention im Alarmfall, um eine schnellstmögliche fehlerfreie, effiziente Schadensbegrenzung und Wiederherstellung des sicheren Zustandes am Schutzobjekt zu erreichen.
- Allgemeine Nebenpflichten sind Schutz- und Sorgfaltspflichten bei der Auftragsausführung (z.B. Beachtung der Verkehrsregeln bei der Intervention, vorsichtiger Umgang am / im Objekt des Kunden etc.).

Es kann zu einer Pflichtverletzung durch Unmöglichkeit der Leistung (hier wohl nicht gegeben) oder Schlechtleistung kommen. Fraglich ist, ob eine Schlechtleistung durch die NSL vorliegt.

Im vorliegenden Fall bestand zwischen (B) und (R) ein Vertrag, der besagte, dass bei Alarmeingang eine Intervention stattzufinden hat. Das Problem hier war allerdings, dass gar kein Alarm bei (B) ankam, da dieser bei seinem Service-Provider (der AES) aufgrund technischer Mängel nicht empfangen werden konnte. Es konnte mithin auch keine rechtzeitige Intervention veranlasst werden. Somit lag die Schlechtleistung nicht direkt bei (B) sondern bei seinem Subunternehmer, der AES. Diese muss er sich allerdings als Erfüllungsgehilfe so zurechnen lassen, wie einen eigenen Fehler.

Somit hat (B) hat seine Vertragspflichten nicht eingehalten, so dass hier objektiv eine Pflichtverletzung in Form von Schlechtleistung vorliegt.

c. Vertretenmüssen

Über das objektive Vorliegen einer Pflichtverletzung hinaus, muss diese gem. § 280 I 2 BGB zu vertreten sein.

Die Pflichtverletzung hat der Schuldner dann zu vertreten, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (§ 276 BGB).

Der Schuldner hat im Bereich der vertraglichen Haftung über eigenes Verschulden hinaus, auch für das Fremdverschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der gesetzlichen Vertreter nach § 278 BGB zu haften. Dazu gehören auch Subunternehmer.

Durch das Subunternehmen verursachte Leistungsstörungen werden im Verhältnis des Hauptunternehmens zum Auftraggeber behandelt, wie Leistungsstörungen durch das Hauptunternehmen. Ein etwaiges Verschulden des Nachunternehmens wird dem Hauptunternehmen zugerechnet als Erfüllungsgehilfen, vgl. § 278 BGB.

Aufgrund der Gesetzesformulierung wird das Vertretenmüssen des Schuldners widerlegbar vermutet.

Es ist somit regelmäßig von einem Verschulden auszugehen, soweit nicht klare Anhaltspunkte für fehlendes Verschulden erkennbar sind.

Ein vorsätzliches Unterlassen der Intervention durch die NSL kann hier ausgeschlossen werden.

Mithin bleibt die Frage zu klären, ob die mangelnde Intervention fahrlässig geschah. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt.

Nachdem der Fehler bei dem Service-Provider (also der AES) passierte, wäre hier die Frage, ob (B) seinen Service-Provider (also seinen Subunternehmer) nicht sorgfältig ausgesucht hatte.

Nachdem bei diesem einfachste IT-Sicherheit nicht gegeben war, war der Provider als Partner ungeeignet. Der dort verursachte Fehler muss sich (B) so zurechnen lassen, als wäre er ihm selber passiert.

Mithin liegt hier Fahrlässigkeit beim Betreiber der NSL (B) vor.

d. Kausalität

Zwischen der Nichtintervention der NSL (B) und dem ausgeraubten Laden des (R) müsste Kausalität bestehen. Kausal ist die Handlung bzw. hier das Unterlassen, wenn es nicht hinzu gedacht werden könnte, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel.

Wenn der Betreiber der NSL (B) einen zuverlässigen Partner gewählt hätte, wären die Alarme empfangen und weitergeleitet worden. Anschließend hätte er die Meldung bearbeiten und die Intervention veranlassen können.

Mithin war das Unterlassen kausal für den Erfolg.

e. Schaden

Es müsste ein Schaden entstanden sein. Der aus dem Laden entwendete Schmuck stellt den Schaden dar.

f. Rechtsfolge

Der Anspruch ist somit entstanden. Als Rechtsfolge steht (R/V) gegen (B) ein Schadensersatz in Höhe der Summe des entwendeten Schmucks zu.

2. Anspruch von (B) gegen AES-Betreiber auf Regress

Der Betreiber der NSL (B) möchte nun den AES-Betreiber in Regress nehmen. Dazu käme wiederum ein Schadensersatzanspruch aus Vertrag gem. § 280 I BGB in Betracht.

a. Schuldverhältnis

Der zugrunde liegende Service-Provider-Vertrag stellt einen Dienstvertrag dar.

b. Pflichtverletzung

Es müsste eine Pflichtverletzung durch die AES vorliegen.

Auftrags- und Vertragsinhalt war der ordnungsgemäße Alarmempfang und die Weiterleitung des geclearten Empfangs an (B). Aufgrund technischer Mängel in der AES konnte 2 Stunden lang keine Meldungen empfangen werden, so dass der Alarmeingang des Juweliers (R) nicht bearbeitet werden konnte.

Redundanz gab es auch nicht, obwohl diese nach der Norm gefordert war. Der ausländische Zertifizierer sah das aber wohl nicht so eng.

Somit lag aufgrund der technischen Mängel eine Pflichtverletzung durch die AES vor.

c. Vertretenmüssen

Dies hatte die AES auch zu verschulden, da es ihr zuzumuten gewesen wäre, die AES auf dem technisch geforderten Stand zu halten. Ein umsichtiger Unternehmer hätte eine teurere Firewall benutzt, die nicht so leicht zu hacken gewesen wäre und außerdem noch eine zweite als Redundanz. Weiterhin hätte es ein Ersatzsystem geben müssen, welches innerhalb einer Stunde gelaufen wäre. Dies fehlte hier ganz.

Mithin kann dem AES Betreiber fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden.

d. Kausalität

Diese ist hier gegeben, denn wenn der AES-Betreiber seine AES auf dem geforderten technischen Stand gehalten hätte, wäre es nicht zu dem virusbedingten Ausfall der Firewall gekommen und es hätte ein Alarmempfang und dessen Weiterleitung stattfinden können.

e. Rechtsfolge

(B) steht im Ergebnis ein Schadensersatzanspruch gegen den AES-Betreiber zu.

Als sich (B) mit seinen Forderungen aber an den AES-Betreiber wenden will, ist die Telefonnummer tot. Bei der AES wurde Insolvenz angemeldet nachdem es zu verschiedenen Schäden durch den Ausfall der AES gekommen war.

Deren Versicherung hatte nicht die entsprechenden Deckungssummen, so dass das Unternehmen die Türen schließen musste. Ob aus der Insolvenzmasse noch etwas zu erwarten sein wird, ist fraglich. Insbesondere wird es schwer werden, im Ausland das Verfahren zu betreiben.

(B) bleibt trotz rechtskräftigen Titels zunächst auf seinem Schaden hängen.

Beispielfall 2

Die VdS-anerkannte NSL des Betreibers (A) wandelt sich im Zuge der Einführung der DIN EN 50518 zu einer AES um. (A) bietet als Service-Provider externen Kunden seine Dienstleistungen an. Dabei richtet er sich vorrangig an NSLern als Kunden. Um am Markt nicht als Wettbewerber aufzutreten, gibt er seine Direktkunden an die Partner-NSL (B) ab. Dieser benutzt im Gegenzug die AES von (A) als Service-Provider für seine Aufschaltungen.

Ein guter Bekannter des (A), Erich Frisch (E), betreibt ein Einzelhandelsunternehmen mit einem großen regionalen Supermarkt. Dieser bittet (A) seinen Supermarkt zu betreuen und schließt mit ihm einen Aufschaltungs- und Interventionsvertrag ab. Um diesen erfüllen zu können, bedient sich (A) der NSL von (B) als Subunternehmer für die Alarmbearbeitung und Intervention.

(B) selber betreibt keine IS sondern arbeitet mit dem einzigen, kleinen, ortsansässigen Interventionsdienst (I) als Subunternehmer zusammen.

Es kommt nachts zu einem Einbruch bei (E), der Alarm wird ordnungsgemäß in der AES empfangen und gecleart an die NSL zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Der diensthabende Mitarbeiter veranlasst nach dem Alarmplan die Intervention. Ein Mitarbeiter von (I) fährt zum Objekt, wo er aber keine Täter mehr vorfindet. Der Mitarbeiter ist nur aushilfsweise bei (I) angestellt und kennt sich noch nicht so gut aus. Als er den Alarm zurückstellen will, stellt er beim Reset aus Versehen auch die Tiefkühlanlage aus. Bis der Ausfall entdeckt wird, sind die Lebensmittel angetaut und somit unbrauchbar. Es entsteht ein Schaden von 150 TEUR.

Den Schaden will der (E) von dem AES-Betreiber (A) ersetzt haben.

Hier kommt wieder eine Haftung auf Schadensersatz aus Vertrag gem. § 280 I BGB in Betracht.

Haftung aus Vertrag

Ansprüche des (E) gegen (A) aus Vertrag (§ 280 I BGB)

a. Vertrag

Zwischen (A) und (E) gab es einen Aufschalt- und Interventionsvertrag.

b. Pflichtverletzung

Bei diesem müsste es zu einer Pflichtverletzung durch Schlechtleistung gekommen sein. Zumindest die Intervention wurde nicht ordnungsgemäß ausgeführt, da nicht nur die Alarmanlage sondern auch die Tiefkühlanlage ausgeschaltet worden war. Somit lag eine Pflichtverletzung aufgrund von Schlechtleistung vor.

c. Vertretenmüssen

Vorliegend hat der Mitarbeiter des Interventionsdienstes fahrlässig den Fehler verursacht. Im Ergebnis muss (A) aber für die Pflichtverletzungen seiner Subunternehmer einstehen und hat diese zu vertreten, so als hätte er sie selber verursacht.

d. Schaden

Der Schaden liegt in dem Wert der verdorbenen Ware, ca. 150 TEUR.

e. Rechtsfolge

(A) haftet im Verhältnis zu seinem Auftraggeber (E) in Höhe des Schadens.

(A) kann sich aber im Wege des Regresses bei seinem Vertragspartner, dem NSL-Betreiber (B), schadlos halten, dessen Versicherung den Schaden anstandslos bezahlt.

(B) wiederum wendet sich an seinen Vertragspartner (I), welcher aber aufgrund der schlechten Auftragslage nicht im Stande ist, den Schaden zu ersetzen.

Der NSL-Betreiber (B) bleibt mithin auf seinem Schaden in Höhe von 150 TEUR sitzen.

Tipp zur Haftungsprävention

1. Achten Sie auf ein vernünftiges Vertragsumfeld und richtige Versicherungen
2. Benutzen Sie zuverlässige Partner, Provider, die den aktuellen Qualitätsstandards entsprechen (Achten Sie auf gültige Zertifikate und deren Aussteller wg. korrekter Akkreditierungen)
3. Achten Sie immer auf sorgfältige Dokumentation Ihrer Dienstleistung, damit Sie im Schadensfalle aussagekräftige Nachweise vor Gericht erbringen können
4. Achten Sie auf solvente Subunternehmer, die im Schadensfalls ebenso gut versichert sind wie Sie, (Bedenken Sie bei ausländischen Partnern, dass dort evtl. anderes Recht gilt)
5. Machen Sie ausdrückliche Datenschutzverpflichtungserklärungen mit Ihren Subunternehmern
6. Beziehen Sie technische Normen und Richtlinien (z.B. VdS, DIN EN 50518 etc.) als Mittel zur Risikobegrenzung, Haftungsminimierung und besseren Versicherbarkeit ein

Fazit

Überlegen Sie sich gut für welchen Vertragsinhalt Sie haften wollen und schließen Sie nur Verträge darüber ab. Haftungsausschlüsse können im Einzelfall sinnvoll sein, schützen aber nicht vor Ansprüchen Dritter, da sie nur im Verhältnis zu Ihrem Vertragspartner Wirkung entfalten. Nutzen Sie die neuen Bedingungen und Marktgegebenheiten, um sich auf Europäischer Ebene als seriöser Partner einen Wettbewerbsvorteil schaffen zu können.

Zitat:

Ein Optimist sieht eine Gelegenheit in jeder Schwierigkeit; ein Pessimist sieht eine Schwierigkeit in jeder Gelegenheit.

(An optimist sees an opportunity in every calamity; a pessimist sees a calamity in every opportunity.)“ Winston Spencer Churchill (1874-1965), brit. Staatsmann; 1940-45 u